

Satzung für den SPD-Ortsverein Brüssel

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfaßt den Bereich des Großraums Brüssel.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Brüssel. Sein Sitz ist Brüssel.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei. Er bietet seinen Mitgliedern und Interessierten Ansprache- und Mitwirkungsrechte sowie pflegt und intensiviert den Kontakt zu den Schwesterparteien - insbesondere der PS und s.pa – sowie den verschiedenen sozialdemokratischen Gruppierungen in den EU-Institutionen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Er muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen eines Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
3. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
4. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
6. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.

7. Eine Doppelmitgliedschaft mit einer Partei, die der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE) angehört, ist zulässig.
9. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und in der Regel zweimal im Jahr stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende bzw. einer der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem oder einer Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet oder bestimmt vor Ort eine Versammlungsleitung. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. a) Der Vorstand und die Revisor/innen werden in einer als Jahreshauptversammlung ausgerichteten Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
b) Delegierte zum Unterbezirksparteitag und anderen Gremien können in jeder Mitgliederversammlung gewählt werden.
5. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder auf einfachen Antrag Arbeitskreise (AK) bilden und sie mit einer Aufgabe betrauen. Die Arbeitskreise können sowohl für eine begrenzte Zeit und mit einem besonderen Auftrag als auch als ständige Einrichtung

eingesetzt werden. Jeder Arbeitskreis bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die die Sitzung leitet und für die Organisation verantwortlich ist. Die Arbeit und das Ergebnis jedes Arbeitskreises werden in der Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt.

9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - a. Der oder dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
 - b. ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, solange es keine zwei gleichberechtigten Vorsitzenden gibt,
 - c. dem/der Kassierer(in) und seinem(r) Stellvertreter(in),
 - d. dem/der Schriftführer(in) und seinem(r) Stellvertreter(in),
 - e. Beisitzer/Beisitzerinnen .

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen.

3. Die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer bestimmt die Jahreshauptversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
4. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
5. Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. Die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitskreise sowie die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften nehmen qua Amt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.

3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitglieder- versammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen ist.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

1. In der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten (Jusos) können Jugendliche ohne Mitgliedschaft in der SPD die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen, wenn sie den Jusos gegenüber ihre Mitgliedschaft schriftlich erklären und keine Unvereinbarkeit vorliegt.
2. Für besondere Aufgaben können nach den geltenden Bundesrichtlinien weitere Arbeitsgemeinschaften gemäß §10 des Organisationsstatus gebildet werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Nordrhein-Westfalen und der Satzung des Unterbezirks Aachen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Diese Satzung tritt am 06. Dezember 2021 in Kraft.